

**Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen
und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und
Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR)**

hier: Neufassung

Bezug: Richtlinie vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 7. Dezember
2010 (StAnz. S. 2796)

Die Richtlinie ist einer umfassenden Prüfung unterzogen worden, aus diesem Grund wird sie
wie folgt neu in Kraft gesetzt:

Inhaltsverzeichnis

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. Förderungsbereiche	3
2. Allgemeine Regeln	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Zuwendungsempfänger.....	5
5. Art und Umfang der Förderung	6
6. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	7
7. Anmeldung, Planung, Aufforderung bei investiven Vorhaben	8
8. Antrag bei investiven Vorhaben	9
9. Bewilligung, Auszahlung.....	10
10. Eigentum, dingliche Sicherung, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung	10
11. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung.....	11
TEIL B - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
12. Aufhebung und In-Kraft-Treten.....	12
Anlagen	13
IFR 1 Anmeldung.....	13
IFR 2 Antrag	13
IFR 3.1 Mittelabruf bei Bauvorhaben.....	13
IFR 3.2 Mittelabruf bei anderen als Bauvorhaben	13

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungsbereiche

Diese Richtlinie erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Bereiche:

Kinder, Jugend, Frauen und Familie,

alte Menschen,

Menschen mit Behinderung,

Gesundheit,

Gemeinschaft,

Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Gefährdete),

Sucht, Drogen,

Menschen mit Migrationshintergrund,

Entsprechend den haushaltsmäßig ausgewiesenen Förderansätzen werden nachfolgende Regelungen getroffen.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Für die Förderung von investiven Vorhaben bei sozialen Gemeinschaftseinrichtungen und von nichtinvestiven sozialen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere

2.1.1 das Haushaltsgesetz,

2.1.2 die Landeshaushaltsordnung (LHO),

2.1.3 die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO nebst den dazugehörenden Anlagen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind,

2.1.4 §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (Erstattung, Verzinsung) sowie das Finanzausgleichsgesetz.

2.2 Nr. 2.1 gilt sinngemäß auch für solche Zuwendungen, die im Wege der Erstattung abgewickelt werden (Zahlung im Nachhinein, Abrechnung). Dagegen gilt Nr. 2.1 dann nicht, wenn es sich bei Leistungen des Landes um den Ersatz von Aufwendungen handelt (vgl. VV Nr. 1.2.3 zu § 23 LHO); hierfür finden die jeweils getroffenen, selbständigen Vereinbarungen Anwendung. Ebenso gilt Nr. 2.1 nicht, wenn die Landeshilfe in Form einer Sachleistung gewährt wird.

- 2.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushalts und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- 2.4 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich analog auch für Förderungen, bei denen Mittel des Bundes oder sonstiger Dritter weiterbewilligt werden, soweit seitens des Bundes bzw. des Dritten keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 2.5 Zum Zwecke der modellhaften Erprobung (Modellversuche) anderer Verfahrensweisen und anderer Inhalte bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind - unter Beachtung von gesetzlichen Vorschriften und von gegebenenfalls bestehenden Verpflichtungen - Abweichungen von dieser Richtlinie durch das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium möglich.
- 2.6 Der Entscheidung über Fördermittel ist das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zugrunde zu legen.
- 2.7 Für einzelne Förderprogramme kann es gesonderte Fach- und Fördergrundsätze geben, mit denen auch die Zielsetzung und verwaltungstechnische Abwicklung des jeweiligen Förderprogramms geregelt wird.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Die Förderung richtet sich in der Regel nach den Vorschriften über die Projektförderung (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).
- 3.2 Soweit eine Zuwendung zu den gesamten Ausgaben oder zu einem nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt wird, finden abweichend von Nr. 3.1 die Vorschriften über die institutionelle Förderung Anwendung (VV Nr. 2.2 zu § 23 LHO).
- 3.3 Soziale Gemeinschaftseinrichtungen und Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans
 - 3.3.1 Kinder-, Jugend-, Frauen und Familieneinrichtungen bzw. -förderung,
 - 3.3.2 Alteneinrichtungen und Altenhilfe,
 - 3.3.3 Behinderteneinrichtungen und Behindertenhilfe,
 - 3.3.4 Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsförderung,
 - 3.3.5 Einrichtungen und Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 - 3.3.6 Integrationsförderung,

3.3.7 Förderung anderer Maßnahmen.

3.4 Für den Bereich der investiven Förderung gilt:

3.4.1 Gefördert werden Vorhaben

3.4.1.1 des Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbaus von Einrichtungen,

3.4.1.2 des Aus- oder Umbaus und der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung und der Instandsetzung (siehe hierzu auch Nr. 3.4.2),

3.4.1.3 der Ausstattung von Einrichtungen,

3.4.1.4 in besonders begründeten Fällen des Ankaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie des Ankaufs von Anwesen auf Erbpachtgrundstücken.

3.4.2. Sind Bauunterhaltungs- oder Instandsetzungsvorhaben untrennbar mit Vorhaben nach den Nummern 3.4.1.1 bis 3.4.1.4 verbunden, können sie als zuwendungsfähig anerkannt werden.

3.4.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben die nachfolgend genannten Beträge übersteigen (Bagatellgrenzen); in besonderen Fällen kann die bewilligende Stelle von der Anwendung dieser Bagatellgrenzen absehen:

3.4.3.1 bei Bauvorhaben 50.000 €,
bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen, Einrichtungen für seelisch Behinderte und Altenheimenrichtungen 25.000 €,

3.4.3.2 bei Ausstattungsvorhaben 10.000 €,
bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen 7.500 €.

3.5 Für den Bereich der Maßnahmenförderung gilt:

3.5.1 Einzelmaßnahmen, deren Gesamtausgaben 500 € nicht übersteigen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenzen). Dies gilt nicht für Maßnahmen nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.5.

4. Zuwendungsempfänger

Zu VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unter-

haltung der Einrichtung bzw. ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten.

- 4.2 Bei investiven Vorhaben können Zuwendungsempfänger je nach haushaltsmäßiger Veranschlagung sowohl kommunale als auch gemeinnützige Träger sein.
- 4.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden mit Ausnahme von Alteinrichtungen nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Zu VV Nr. 13.3 zu § 44 LHO gilt abweichend, dass – soweit es die Zweckbestimmungen des Haushaltsplans oder der Förderrichtlinien zulassen – auch Zuwendungen von weniger als 5.000 € für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 € gewährt werden können. Abweichend zu VV 13.6.2 zu § 44 LHO gilt weiterhin, dass die Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr vor Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden können.

Zu VV Nr. 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 5.2 Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung; sofern Festbeträge für bestimmte Einheiten festgelegt werden, im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- 5.3 Die Zuwendung beträgt bei Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Festbetragsfinanzierung das Vielfache des Festbetrages für eine Einheit.
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht
 - 5.4.1 die Aufwendungen für die Teile der Einrichtung oder einer Maßnahme, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
 - 5.4.2 der Wert des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 - DIN 276) - unbeschadet Nr. 3.4.1.4,
 - 5.4.3 die Erwerbskosten und die Kosten für Freimachen von Baugrundstücken (Kostengruppe 120 und 130 - DIN 276) - unbeschadet Nr. 3.4.1.4,
 - 5.4.4 die Kosten für Herrichten und Erschließung (Kostengruppe 200 - DIN 276) - unbeschadet Nr. 3.4.1.4,
 - 5.4.5 die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
 - 5.4.6 die Kosten für nichtmaßnahmenbedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung (außer bei Vorhaben nach 3.4.2),

- 5.4.7 diejenigen Fahrkosten, die durch die Nichtinanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen entstehen; bei Maßnahmenförderung sind Fahrtkosten für Teilnehmer an Veranstaltungen nur bis zur Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG bzw. der Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig,
- 5.4.8 die Verwaltungsleistungen von Bauherren und Betreuern (auch externe Projektsteuerung)
In angezeigten Einzelfällen können nach Genehmigung durch das Hessische Sozialministerium die Kosten für einen externen Projektsteuerer anerkannt werden.
- 5.4.9 Zu Anlage 1 ANBest-I und Anlage 2 ANBest-P - jeweils Nr. 1.3 -, der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, sind förderfähig. Dies gilt nicht für besondere tarifliche Leistungen, wie Essenszuschuss oder Jobticket.

6. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 6.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- 6.2 Für den Bereich der Maßnahmenförderung gilt:
- 6.2.1 Die Maßnahme muss sich nach dem Bedarf richten und - soweit möglich - Maßnahmen anderer Träger berücksichtigen.
- 6.2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
- 6.2.2.1 für die Maßnahme nur oder zumindest bevorzugt Personen aus Hessen zu berücksichtigen,
- 6.2.2.2 der bewilligenden oder der von ihr bevollmächtigten Stelle zu geschäftsüblichen Zeiten den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.
- 6.3 Für den Bereich der investiven Förderung gilt:
- 6.3.1 Bei Bauvorhaben nach Nr. 3.4.1.1 sind Einrichtungen barrierefrei zu gestalten, damit sie auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 3.4.1.2, soweit dies technisch möglich ist und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht.
- 6.3.2 Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnittes

sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

6.3.3 Im Hinblick auf VV Nr. 1.3 und 13.1 zu § 44 LHO gelten als Baubeginn nicht die erforderlichen Arbeiten bis zur / für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten o. Ä.

6.4 Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gilt:
Bei der Realisierung (Bereitstellung, Errichtung, Planung) von Gemeinschaftseinrichtungen ist - soweit vorhanden - die Bewohnervertretung zu beteiligen.

6.5 Bei Behinderteneinrichtungen sollen für die etwaige Schaffung von Wohnraum auch entsprechende Mittel bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

7. Anmeldung, Planung, Aufforderung bei investiven Vorhaben

7.1 Für das Vorhaben und die Errichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften oder Empfehlungen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten.

7.2 Vor Planungsbeginn und Antragstellung hat der Träger das Vorhaben bei der Förderungsbehörde anzumelden (zweifache Ausfertigung). Die Anmeldung hat nach Formblatt IFR 1 zu erfolgen und eine Stellungnahme der örtlichen Gebietskörperschaft (Kreisausschuss / Magistrat) zu enthalten.

7.3 Die Anmeldung ist der Förderungsbehörde unmittelbar vorzulegen.

7.4 Die Förderungsbehörde prüft die Anmeldung und berät sie gegebenenfalls mit dem Träger. Sie teilt dem Träger mit,

7.4.1 dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder

7.4.2 dass mit einer Förderung nach dieser Richtlinie zunächst oder überhaupt nicht zu rechnen ist.

7.5 Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die die Finanzierungsvorstellungen verändern, so ist dies der zuständigen Stelle umgehend mitzuteilen.

7.6 Kann das in die Förderungsplanung einbezogene Vorhaben aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel und der Bedarfsrangfolge gefördert und damit in das Förderungsprogramm aufgenommen werden, so fordert die bewilligende Stelle (Nr. 9) zur unverzüglichen Planung und Antragstellung (Nr. 8) auf.

- 7.7 Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird (Nr. 7.4) und die Aufforderung zur Antragstellung (Nr. 7.6) begründen keine Verpflichtung der bewilligenden Stelle, das Vorhaben tatsächlich zu fördern.
- 7.8 Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der bewilligenden Stelle zu bestätigen, dass mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist; anderenfalls kann ein anderes Vorhaben für die Förderung vorgesehen werden.
- 7.9 Bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen ist bereits bei Beginn der Planung die nach SGB VIII zuständige Stelle einzuschalten.
- 7.10 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle des Landes beim Ministerium der Finanzen eingeschaltet.

8. Antrag bei investiven Vorhaben

Zu VV Nr. 3 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 8.1 Für den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist das Formblatt IFR 2 zu verwenden.
- 8.2 Der Antrag ist nach Maßgabe der Aufforderung (Nr. 7.6) zu stellen. Die dort genannten Unterlagen sind beizufügen.
- 8.3 Anträge, denen nicht alle Unterlagen beigefügt sind, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung von der Stelle wieder zugeleitet, bei der der Antrag entsprechend der jeweiligen besonderen Regelung der Aufforderung einzureichen ist.
- 8.4 Sofern nach der Aufforderung seine Beteiligung vorgesehen ist, reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuss des Landkreises den Antrag mit seiner Stellungnahme an die bewilligende Stelle (Nr. 9) weiter.
- 8.5 Die bewilligende Stelle prüft den Antrag.
- 8.6 Die gegebenenfalls erforderliche baufachliche oder anderweitige technische Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt nach jeweils besonderer Regelung der Aufforderung. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben. Hierbei wird die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt.

9. Bewilligung, Auszahlung

Zu VV Nr. 4 bis 7 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 9.1 Die Zuwendung wird in der Regel bewilligt und ausgezahlt (bewilligende Stelle)
 - 9.1.1 bei Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen von der zuständigen Stelle,
 - 9.1.2 im Übrigen vom Regierungspräsidium,
soweit die Förderungsbehörde im Einzelnen nichts anderes bestimmt.
 - 9.1.3 Die Zuwendung für investive Vorhaben ist mit Formblatt IFR 3.1 bzw. 3.2
entsprechend der jeweils besonderen Regelung des Zuwendungsbescheides
abzurufen.
- 9.2 Bei der Bewilligung von Zuwendungen für investive Vorhaben an kommunale Träger
als Letztbegünstigte werden das für die inneren Angelegenheiten zuständige
Ministerium und das Ministerium der Finanzen beteiligt, um die finanzielle
Leistungsfähigkeit und die Stellung der Gebietskörperschaften im Finanz- und
Lastenausgleich zu berücksichtigen.

10. Eigentum, dingliche Sicherung, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung

Zu VV Nr. 4.2.3 und Nr. 5.2.1 zu § 44 LHO sowie zu Nr. 4 und 8 der Anlagen 2 und
3 zu den VV zu § 44 LHO gilt ergänzend bzw. abweichend:

- 10.1 An Gegenständen (auch Grundstücken und Rechten nach Nr. 3.4.1.4), die ganz
oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, erwirbt der
Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung
Letztbegünstigter ist.
- 10.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bei unbeweglichen
Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder
hergestellt werden, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zugunsten des
Landes dinglich zu sichern. Die dingliche Sicherung ist regelmäßig nicht erforderlich,
sofern
 - 10.2.1 hierauf allgemein verzichtet worden ist oder
 - 10.2.2 die Landeszuwendung 50.000 € nicht übersteigt.
- 10.3 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder
hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie

verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

- 10.3.1 Bei Förderung ist in den Fällen von Nr. 10.3 von folgenden grundsätzlichen Zweckbindungen auszugehen:
- a) bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 € übersteigt, von 25 Jahren, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um 4 vom Hundert mindert,
 - b) bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 vom Hundert der Zuwendung mindert.
- 10.3.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.
- 10.3.3 Wird vor Ablauf der zeitlichen Bindung ein mit der Zuwendung beschaffter Gegenstand nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die bewilligende Stelle auch die Übertragung des Eigentums – es sei denn, der Gegenstand ist unbrauchbar geworden – für sonstige soziale Zwecke zulassen.

11. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- 11.1 Grundsätzlich ist im Bereich der Förderung von Maßnahmen nur ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Zuwendungsgeber hat in einer für eine stichprobenartige Prüfung der Förderprogramme ausreichenden Anzahl der Fälle von den Zuwendungsempfängern neben dem Verwendungsnachweis auch die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen anzufordern.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Für die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise gilt ergänzend zu den Regelungen in VV Nr. 11 zu § 44 LHO:

- 11.1.1 Die gegebenenfalls erforderliche baufachliche und anderweitige Prüfung erfolgt nach jeweiliger besonderer Regelung des Zuwendungsbescheids.
- 11.1.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu erstellen.

Zu VV Nr. 9 bis 11 zu § 44 LHO sowie zu den Nummern 6 und 7 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu 44 LHO gilt ergänzend:

- 11.2 Die zuständige Stelle überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Hierbei ist - bei investiver Förderung - die technische Stelle zu beteiligen, die nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls die baufachliche oder anderweitige technische Prüfung bei der Auszahlung der Zuwendung bzw. bei der Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.
- 11.3 Dem Verwendungsnachweis für Bauvorhaben sind beizufügen
 - 11.3.1 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten),
 - 11.3.2 Formblatt "Planungs- und Kostendaten" (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid auf die Aufstellung dieses Formblattes verzichtet wurde),
 - 11.3.3 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (in der Regel Maßstab 1:100);
in diesen Fällen sind Belege dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen.

Teil B - Schlussbestimmungen

12. Aufhebung und In-Kraft-Treten

- 12.1 Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und - soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - dem Rechnungshof.
- 12.2 Die Richtlinie vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (StAnz. S. 2796) wird aufgehoben.
- 12.3 Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlagen¹

IFR 1	Anmeldung (8300)
IFR 2	Antrag (8301)
IFR 3.1	Mittelabruf bei Bauvorhaben (8302)
IFR 3.2	Mittelabruf bei anderen als Bauvorhaben (8303)

¹ Die aufgeführten Vordrucke sind im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter – Finanzen – Beschaffungen – HCC - Zentrale Beschaffung – elektronisches Vordruckverzeichnis – Gesundheits- und Sozialwesen als pdf-Datei abrufbar.